



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 24.06.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Neesen, Blatt 632,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Neesen, Flur 4, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Brahmweg 3,
Größe: 718 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Neesen Blatt 606 unter Nr. 1
des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Neesen, Flur 4, Flurstück 320 Hof- und Gebäudefläche, Brahmweg 3
in Abteilung II Nr. 1 bis zum 28. Februar 2074 ab Eintragung.

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 718 m² große Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus,
das zur Versteigerung im Wege eines Erbbaurechts kommt.

Bei dem im Wege eines Erbbaurechtes errichteten Gebäude handelt es sich um ein
freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Bj. 1976), voll unterkellert,
Dachgeschoss für Wohnzwecke ausgebaut, Massivbauweise, Heizungsanlage von
2009.

Wohnfläche: EG (Wohn-/Esszimmer, Küche, Schlafzimmer, Badezimmer, Diele,
Garderobe, Windfang und Terrasse), DG (3 Schlaf-/Kinderzimmer, Badezimmer,

Abstellraum, Flur und Balkon), KG (Hobbyraum mit Kellerbar (ausgebaut), Heizungsraum, Waschküche, 2 Kellerräume und Flur).

Gesamtwohnfläche rd. 153,4 m².

Fertigarage, Baujahr 1998, Betonkonstruktion mit Flachdach, Stahlschwinger und Außentür, Grenzbebauung, einseitig angebaut.

Der Bauzustand ist ausreichend. Es besteht in Teilbereichen ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

111.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.